

## **Die Basis**

Grundsätzlich muss ein Vermieter, der seinen Gästen Radio- und Fernsehgeräte in der Ferienunterkunft zur Verfügung stellt, Nutzungsgebühren an die Verwertungsgesellschaften bezahlen. Der Grund: Er macht urheberrechtlich geschützte Werke einem unbegrenzten Publikum, also „öffentlicht“ zugänglich.

Seit die VG Media das Inkasso im Herbst 2010 auf die GEMA übertragen hat, werden nun auch diese Gebühren über die GEMA eingezogen. Ärgerlich für viele Gastgeber: Hotels, die bisher keine Gebühren an die VG Media bezahlt haben, erhielten mit der Jahresrechnung für 2010 Nachberechnungen rückwirkend bis zum Jahr 2007. Die VG Media vertritt die Ansprüche privater Fernseh- und Rundfunkunternehmen.

## **„Satellitenhotels“ und „Kabelhotels“**

Rechtlich unstrittig ist derzeit, dass Hotels, die ihre Programme via Satellitenschüssel empfangen und weiterverbreiten, gebührenpflichtig sind. Fraglich war dieser Anspruch der VG Media beim Thema Kabelempfang: Denn hier stellt sich die Frage, ob die Urheberrechtsgebühren durch Verträge zwischen der VG Media und bestimmten Kabelnetzbetreibern womöglich bereits abgegolten sind – der Hotelier also keine weiteren Gebühren bezahlen muss.

Zu dieser Frage gab es unterschiedlich lautende Gerichtsurteile, weshalb man sich Klärung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs erhoffte. Dieses erging Ende 2009, seine Begründung wurde Ende April 2010 veröffentlicht. Der BGH entschied im Falle eines Hoteliers, dass keine Zahlungspflicht gegenüber der VG Media bestand – und zwar mit folgender Argumentation: Aufgrund seines Vertrages mit dem Kabelnetzbetreiber stelle der Hotelier lediglich die Fernsehgeräte zum Empfang der gelieferten Programmsignale bereit. Er sei somit nicht selbst der „Sendende“.

Fraglich ist nun, ob und wie diese BGH-Entscheidung auf andere Beherbergungsbetriebe übertragen werden kann. Die VG Media vertritt die Auffassung, dieses Urteil sei nur eine Einzelfallentscheidung, die sehr eng ausgelegt werden müsse. Der DEHOGA genauso wie der Deutsche Tourismusverband haben deshalb eigene Empfehlungen für Hoteliers und Gastgeber veröffentlicht.

## **Empfehlungen von DEHOGA und DTV**

Die DEHOGA-Empfehlung: „Kabelhotels“ sollten prüfen, ob sie vom BGH-Urteil betroffen sein könnten, weil sie die Programme von einem Kabelnetzbetreiber geliefert bekommen und keine eigene Entscheidung über die Programmauswahl treffen. In diesem Fall könnte der Vertrag mit der VG Media gekündigt bzw. kein neuer Vertrag abgeschlossen und gegebenenfalls Rückzahlungsansprüche geltend gemacht werden. Allerdings weist der DEHOGA ausdrücklich darauf hin, dass es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der VG Media bzw. der GEMA kommen kann, deren Ausgang offen ist.

Der Deutsche Tourismusverband verdeutlicht, dass die BGH-Entscheidung keine Aussage zur Gebührenpflicht enthält, wenn die Hausverteileranlage vom Hotelier selbst betrieben wird. Nur wer den Betrieb des Hausverteilernetzes an einen Kabelnetzbetreiber übertragen hat und somit nicht als „Sender“ gewertet werden kann, ist direkt von dem Urteil betroffen. Der DTV rät dazu, dass sich die Hoteliers von ihrem Kabelnetzbetreiber bestätigen lassen, dass ein sogenannter Signallieferungsvertrag besteht, der das Recht zur Weiterleitung der Rundfunk- und Fernsehsignale an Dritte (also an den Beherbergungsbetrieb) umfasst.

gez. Bernhard Joachim  
Geschäftsführer

**Tourismusverband Allgäu/Bayerisch-Schwaben e.V.**  
Schießgrabenstr. 14  
86150 Augsburg

Tel. 0821/450 401-0 | Fax 0821/450 401-20  
Email: [info@tvabs.de](mailto:info@tvabs.de)